



Weiterentwicklung des Landespflegerechts und des Wohn- und Teilhabegesetzes

Markus Leßmann

Abteilungsleiter Pflege, Alter, demographische Entwicklung
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW



Die Handlungsansätze:

- „Masterplan Quartier“
- Reform WTG und Landespflegegesetz
 - Bessere Unterstützung alternativer Wohnformen
 - Weiterentwicklung stationärer Sektor, Öffnung ins Quartier
 - Qualitätssicherung und Bürokratieeffizienz
- eigener Schwerpunkt pflegende Angehörige
- Landesförderplan Altenhilfe
- Partizipation und Gemeinwesenarbeit stärken
- Altenberichterstattung und Datenbank



Ziele der WTG - Reform:

- Teilhabe, Selbstbestimmung und Versorgungssicherheit von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sind zu schützen
- Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen ist und bleibt zentraler Bestandteil
- aber auch: Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gebietet stärkere Betonung der Teilhabesicherung und –unterstützung
- Hemmnisse für Entwicklung zukunftsorientierter, flexibler Angebote abbauen
- Rechtssicherheit in der Anwendung steigern
- Kein Qualitätsabbau, keine Gefährdung des Schutzzwecks trotz mehr Flexibilität
- Verfahren vereinfachen, Bürokratieeffizienz steigern
- keine neuen Anforderungen; insgesamt nicht mehr Verwaltungsaufwand



Keine Ausweitung der Bürokratie, sondern Vielfalt fördern!

- keine Ausdehnung der Anforderungen, des Prüfwesens und der Bürokratie
- anstelle der bisher einheitlichen Anforderungen und Prüfverfahren abgestufte und passgenaue Vorgaben und Verfahren
- Einführung angebotsbezogener Anforderungen fördert alternative Wohn- und Betreuungskonzepte
- Voraussetzung für diese große Flexibilität: Qualitätssicherung in den ambulanten Diensten
- keine „Dumpingangebote“!



Die Zeitschiene:

- Umfassendes Beteiligungsverfahren seit 2011
- Eckpunkte der Landesregierung 7. Februar 2012
- Neuwahl des Landtages 13. Mai 2012
- aktuell Ressortabstimmung zur Verbändeanhörung
- Verbändeanhörung bis April 2013
- Einbringung im Landtag Sommer 2013
- Gesetzesbeschluss: Herbst 2013



Zentrale Änderung:

Künftig größere Flexibilität durch Ausdifferenzierung des Anwendungsbereichs,
kein einheitlicher Begriff der Betreuungseinrichtung, sondern:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18)
- ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 24)
- Angeboten des Servicewohnens (§ 31)
- ambulante Dienste (§ 35)
- Gasteinrichtungen (Hospize Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege) (§ 38)



Allgemeine Anforderungen:

- Personal:
 - Vorbehaltsaufgaben für Fachkräfte: Prozessplanung/Beratung/Überwachung
 - Einrichtungsleitungen: pflegefachliche oder soziale Ausbildung und betriebs- und personalwirtschaftliche Kompetenzen; Übergangsfristen für Nachqualifizierungen
 - Qualifizierung der Beschäftigten inhaltlich erweitert und verbindlicher
 - Mitwirkung des Beirates bei der Auswahl von Einrichtungsleitungen
- Inhaltliche Konzeption:
 - Stärkere Anforderungen an Teilhabeförderung
 - Konzepte zur Vermeidung von Fixierungen erforderlich



Allgemeine Anforderungen:

- Qualitätssicherung:
 - Neuer Rahmenprüfkatalog für alle Angebote
 - Datenbankunterstützung der Qualitätssicherung
 - Vereinbarungen zur besseren Kooperation WTG/MDK
 - Modellvorhaben „einheitliche Prüfung“ möglich
 - Prüfbereiche werden zeitnah veröffentlicht
 - Kommunen können Ombudspersonen berufen



Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot:

- Wahlrecht auf ein Einzelzimmer (UN-BRK)
- Deshalb in Bestandseinrichtungen Einzelzimmerquote von 80 % bis zum 31.07.2018
- Neueinrichtungen: Nur Einzelzimmer
- Fachkraftquote 50% für Pflege und soziale Betreuung bleibt
- Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre: Voraussetzung: keine wesentlichen Mängel und weitere MDK-Prüfung (§ 23 Abs. 2 WTG NRW)



Ambulant betreute Wohngemeinschaften:

!! Unterscheidung: anbieterverantwortet und selbstverantwortete !!

- **selbstverantwortet:** BewohnerInnen treffen alle Entscheidungen autonom
 - Keine Anforderungen aus WTG, nur allgemeine Gesetze (Baurecht etc.), Beschwerdemöglichkeit bei WTG-Behörde
- **anbieterverantwortet:** (teilweise) Organisation und Lenkung durch ambulanten Dienst
 - Angemessene Qualitätssicherung durch Behörde erforderlich
 - Anforderungen deutlich anders als Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot → keine Gleichstellung mit klassischen Heimen
 - mehr als 12 Plätzen: Anforderungen wie stationäre Einrichtung (§ 26 Abs. 6 WTG NRW)



Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

- Nur Einzelzimmer zulässig (Übergangsfrist 01.01.2022)
- Mindestanforderungen Wohnqualität orientiert an typischer Wohn- oder Familiengemeinschaft:
 - Duschbad mit WC für je 4 Nutzerinnen und Nutzer, kein Pflegebad,
 - Mindestfläche von 3 qm je Nutzerin/Nutzer für Gemeinschaftszimmer;
 - Mindestflächen von 14 qm Einzelzimmer, Abweichungen möglich
- Keine ständige Anwesenheit einer Fachkraft, Fachkraft in Rufbereitschaft grds. ausreichen. Anordnung einer ständigen Fachkraftpräsenz aber möglich.
- Erweiterte Mitbestimmungsrechte: Verpflegungsplanung, Freizeitgestaltung, Hausordnung, Unterkunft und Betreuung
- Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre: Voraussetzung: keine wesentlichen Mängel und weitere MDK-Prüfung



Service-Wohnen

- Servicewohnen: Wohnungsmiete und verpflichtend allgemeine Betreuungsleistungen (sog. Grundleistungen): z. B. Hausmeisterdienste, Vermittlung von Pflegeleistungen, Organisation von Freizeitveranstaltungen etc
- Zusatzleistungen frei wählbar
- Nur geringe Anforderungen: Informationen über alle Angebote und Ansprechperson vor Ort; Interessensvertretung durch Beirat
- Regelprüfung alle 5 Jahre, Anlassprüfungen
- Qualitätssiegel "Betreutes Wohnen,,: Vermutung, dass Anforderungen erfüllt werden



Ambulante Dienste

- Anzeigepflicht bei WTG-Behörde (einfaches Meldeverfahren)
- Unterscheidung: Ambulante Dienste in Wohngemeinschaften oder nicht
 - in WG's:
 - allgemeine Anforderungen gelten (Fachkenntnisse, Informations- und Dokumentationspflichten, Beschwerdemanagement, Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen etc.)
 - ➔ nicht weitergehend als SGB XI/XII
 - in anbieterverantworteten WG: Prüfung bei WG-Regelprüfung
 - in selbstverantworteten WG: nur Anlassprüfung (Vorrang der MDK-Prüfung, Berücksichtigung der MDK-Prüfergebnisse)
 - Außerhalb von WG's:

Nur Maßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz (bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit), Zuständigkeitsverlagerung von Ordnungsämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf die Kreise



Gasteinrichtungen

- Tages- und Nachtpflege: gleichen Anforderungen wie für ambulante Dienste in Wohngemeinschaften (Fachkenntnisse, Informations- und Dokumentationspflichten, Beschwerdemanagement, Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen etc.)
- Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen: Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot entsprechend
- Regelmäßige Prüfung alle drei Jahre, Anlassprüfungen)



Weitere Bausteine der Reform:

- Prüfverfahren
 - Abstimmung MDK/WTG verbessern; Modellklausel für Kooperation
- Prüfinhalte
 - Rahmenprüfkatalog an neue Angebote anpassen und flexibler gestalten
- Verfahrens- und Transparenzregelungen
 - Veröffentlichung klar regeln und umsetzen
 - Datenlage ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbessern
 - Aufsichtstrukturen klären



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!